

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie und Künste interkulturell

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2 - Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 8 Absatz 5 der Grundordnung die nachfolgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Philosophie und Künste interkulturell (PKi) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Philosophie und Künste interkulturell (PKi).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang PKi ist

a) ein qualifizierter Bachelor-Abschluss, der

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Bachelor-Studiengang Philosophie – Künste – Medien oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben wurde, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule als ein gleichwertiger Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben wurde; die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 3 bis 4 nachweist.

(2) Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss. Eine Voraussetzung für eine positive Entscheidung ist der Nachweis von mindestens 30 Leistungspunkten(LP) im Studienfach Philosophie im absolvierten Bachelor-Studiengang. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses des Studienabschlusses nach Absatz 1 und 2 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 144 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach §§ 4-7 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelorabschlusses hiervon abweicht.

(5) Bewerberinnen u. Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) bzw. nach Maßgabe der Prüfungsordnung TestDaF.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang PKI beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 5 falls erforderlich.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlkommission (§ 5) erstellt unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien gemäß § 7 eine Rangliste, nach der die Zulassung erfolgt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Stiftung Universität Hildesheim unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend be-

dingt. Für das Wintersemester ist der Nachweis bis zum 15.12. für das Sommersemester bis zum 15.06. zu erbringen. Andernfalls wird die Zulassung unwirksam, es sei denn die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der vom FBR gewählte Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs PKi.

(2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Organisation der Auswahlgespräche, insbesondere Bestellung der Prüfenden,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission berichtet der QM-Studienkommission des Fachbereichs 2 nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden a) die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses, b) die Durchschnittsnote der im Fach Philosophie im Bachelor-Studium erbrachten Studienleistungen sowie c) das Ergebnis des Auswahlgesprächs gemäß den Regelungen in § 7 Absatz 1 jeweils in Rangpunkte umgerechnet. Aus den drei Einzelwerten wird eine Summe gebildet, wobei das Ergebnis zu a) und b) mit jeweils 30 % und die Ergebnisse c) mit 40 % in das Endergebnis eingehen.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste

(1) Ist ein Auswahlverfahren nach § 4 Absatz 1 erforderlich, werden die Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt, dauert 15 Minuten und wird von zwei Prüfenden, die von der Auswahlkommission bestellt werden, abgenommen. Das Auswahlgespräch wird benotet. Die Benotung erfolgt gemäß der in Absatz 4 genannten Notenskala. Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll erstellt, das die Gegenstände des Gesprächs und das Ergebnis des Gesprächs enthält und von beiden Prüfenden zu unterschreiben ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden. Das Protokoll wird zu den Bewerbungsakten genommen.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Im Auswahlgespräch werden Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere im Hauptstudienfach Philosophie während des Bachelor-Studiums erworben haben, geprüft sowie die Passung ihrer bisherigen Studiengebiete und Interessen mit den Erfordernissen des Studiengangs PKi erfragt. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- Fähigkeit zu selbständiger philosophischer Argumentation

- systematische und historische Grundlagenkenntnisse in Teilbereichen der Philosophie im Rahmen der im jeweiligen Bachelorstudiengang bearbeiteten Themen
- Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem Bereich von Theorie und/oder Praxis der Künste

(3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

(4) Nach Abschluss der Auswahlgespräche wird die für die Zulassung maßgebliche Rangliste erstellt, indem (a) für die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses, (b) für die Durchschnittsnote im Fach Philosophie und (c) für das Ergebnis des Auswahlgesprächs nach folgender Tabelle Rangpunkte vergeben werden:

Rangpunkte	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	21	19	18	17	16
Note BA-Abschluss	1,0	-	1,1	-	1,2	-	1,3	-	1,4	-	1,5	-	1,6	-	1,7	-
Note Philosophie	1,0	-	1,1	-	1,2	-	1,3	-	1,4	-	1,5	-	1,6	-	1,7	-
Gespräch	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,1	2,3	2,4	2,5
Rangpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	
Note BA-Abschluss	1,8		1,9		2,0		2,1		2,2		2,3		2,4		2,5	
Note Philosophie	1,8		1,9		2,0		2,1		2,2		2,3		2,4		2,5	
Gespräch	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	

Die Rangpunktezahl, die für die Erstellung der Rangliste verwendet wird, errechnet sich wie folgt: $([\text{Rangpunkte Note BA-Abschluss}] / 100 * 30) + ([\text{Rangpunkte Durchschnittsnote Philosophie im BA}] / 100 * 30) + ([\text{Rangpunkte Gespräch}] / 100 * 40)$.

Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 8

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem das Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen festgestellt wird. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 erfüllen, aber nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist

schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 9

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/15. Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zu dem konsekutiven Master-Studiengang Philosophie der Künste und Medien (M. A.) im Fachbereich I – Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Verkündungsblatt Heft 32 Nr. 3 / 2007 vom 30.11.2007) außer Kraft.